

Vertrag verteidigt, Erfüllungsanspruch verjährt

Stuiting nach Art. 3:317 BW und Anspruchssicherung im grenzüberschreitenden Zivilprozess

Prof. Dr. Christoph Ph. Schließmann, Frankfurt am Main

Der Verfasser ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Internationales Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht in Frankfurt am Main. Er hat eine Partei in dem dem Beitrag zugrunde liegenden Rechtsstreit anwaltlich vertreten. Der Sachverhalt wird anonymisiert dargestellt.

Ein jahrelanger Prozess über den Bestand eines internationalen Vertrags hält eigene Erfüllungsansprüche nicht notwendig unverjährt. Das zeigt ein deutsches Verfahren über einen Yachtkauf unter niederländischem Recht. Der Beitrag untersucht die stuiting nach Art. 3:317 Abs. 1 BW, die Bedeutung von Schriftform, Warnfunktion und Kontext sowie das Verhältnis von Prozessverteidigung und Anspruchsverfolgung. Zugleich wird sichtbar, welche Anforderungen § 293 ZPO an die Ermittlung fremden Rechts stellt.

Summary

A long-running dispute over the continued existence of a cross-border contract does not necessarily preserve the creditor's own performance claims against limitation. Using a German case governed by Dutch law, this article examines interruption of limitation (stuiting) under Art. 3:317(1) BW, with particular emphasis on the written and unequivocal reservation of the right to performance, contextual interpretation and changing remedial strategies. It also considers the role of sec. 293 German Code of Civil Procedure in determining foreign law.

I. Der Ausgangspunkt

Grenzüberschreitende Vertragsprozesse haben eine verjährungsrechtliche Nebenwirkung, die im laufenden Verfahren leicht aus dem Blick gerät. Wird über Jahre um die Wirksamkeit eines Vertrags gestritten, liegt die Annahme nahe, der gesamte vertragliche Anspruchskomplex sei ohnehin präsent und deshalb gegen Verjährung gesichert. Diese Vorstellung ist gefährlich. Das Verjährungsstatut folgt dem auf den Anspruch anwendbaren Recht; die *Rom-I-VO* weist auch die Verjährung und die Rechtsverluste infolge Fristablaufs dem Vertragsstatut zu.¹

Der hier behandelte Fall betrifft den Verkauf einer gebrauchten Segelyacht. Käufer und Verkäufer hatten niederländisches Recht gewählt. Der Käufer wollte sich vom Vertrag lösen und verlangte in einem ersten deutschen Verfahren die Rückzahlung einer bereits geleisteten Anzahlung. Der Verkäufer hielt am Vertrag fest und verteidigte dessen Bestand über mehrere Instanzen erfolgreich. Eine Widerklage auf Zahlung des offenen Restkaufpreises erhob er nicht. Nach Abschluss dieses Ausgangsprozesses verlangte er in einem neuen Verfahren Abnahme und Restkaufpreis. Erst jetzt rückte die Frage in den Mittelpunkt, ob gerade diese Primäransprüche noch durchsetzbar waren.

Die entscheidende Vorschrift war Art. 3:317 Abs. 1 Burgerlijk Wetboek (BW). Danach wird die Verjährung eines Erfüllungsanspruchs durch schriftliche Mahnung oder durch eine schriftliche Mitteilung unterbrochen, in der sich der Gläubiger sein Recht auf Erfüllung eindeutig – „ondubbelzinnig“ – vorbehält.² Die Vorschrift wirkt schlicht. Ihre Anwendung wird anspruchsvoll, sobald ein Prozess über

¹ Art. 12 Abs. 1 lit. d VO (EG) Nr. 593/2008 (Rom-I-VO), ABl. L 177 v. 4.7.2008, S. 6.

² Art. 3:317 Abs. 1 BW.

Jahre hinweg unterschiedliche Rechtsfolgen berührt: Vertragserfüllung, Vertragsanpassung, Schadensersatz und Vergleich.

II. Verjährung nach niederländischem Recht

1. Frist und Unterbrechung

Vertragliche Ansprüche auf ein Geben oder Tun verjähren nach Art. 3:307 Abs. 1 BW grundsätzlich in fünf Jahren. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Eintritt der Fälligkeit.³ Für den Restkaufpreis und die Abnahme begann sie im Ausgangsfall im Frühjahr 2018. Die spätere Klage konnte die ursprüngliche Frist deshalb nur noch erreichen, wenn zuvor eine wirksame *stuiting* eingetreten war.

Das BW kennt hierfür mehrere Wege. Art. 3:316 BW erfasst die Klage und andere formgerechte Handlungen der Rechtsverfolgung. Art. 3:317 Abs. 1 BW lässt bei Erfüllungsansprüchen eine schriftliche Mahnung oder Mitteilung mit eindeutigem Erfüllungsvorbehalt genügen. Art. 3:318 BW knüpft an die Anerkennung des Rechts durch den Schuldner an.⁴ Für den praktischen Umgang mit laufenden Vertragsbeziehungen ist Art. 3:317 Abs. 1 BW besonders bedeutsam, weil eine neue Klage nicht erforderlich ist.

Eine wirksame *stuiting* setzt nach Art. 3:319 BW eine neue Verjährungsfrist in Lauf. Sie entspricht grundsätzlich der ursprünglichen Frist und beträgt höchstens fünf Jahre.⁵ Die Unterbrechung kann wiederholt werden. Entscheidend ist, dass die jeweils neue Handlung noch in eine laufende Frist fällt. Ist Verjährung eingetreten, kann eine spätere Mitteilung nach Art. 3:317 Abs. 1 BW den Fristablauf nicht rückgängig machen.⁶

2. Prozessverteidigung nach Art. 3:316 BW

Der Ausgangsprozess machte den Restkaufpreis nicht zum Streitgegenstand. Der Verkäufer war dort Beklagter und verteidigte sich gegen Rückzahlungs- und Abwicklungsbegehren. Das ist für Art. 3:316 BW relevant. Die Vorschrift spricht von der Erhebung einer Klage und von einer anderen Handlung der Rechtsverfolgung. Als Beispiele nennt die Gesetzgebungsgeschichte unter anderem Widerklage, Klageerweiterung und Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren.⁷

Damit ist nicht ausgeschlossen, dass auch andere Prozesshandlungen verjährungsrechtlich Bedeutung gewinnen. Eine bloße Verteidigung gegen einen fremden Anspruch verfolgt den eigenen Leistungsanspruch jedoch nicht ohne Weiteres. Im konkreten Verfahren wurde für eine gegenteilige Auffassung eine Entscheidung des *Hoge Raad* herangezogen, deren einschlägige Passage tatsächlich Art. 3:317 BW und nicht Art. 3:316 BW betraf.⁸ Die Verjährungsfrage verlagerte sich deshalb auf den Inhalt der schriftlichen Erklärungen des Verkäufers.

³ Art. 3:307 Abs. 1 BW.

⁴ Art. 3:316 Abs. 1, Art. 3:317 Abs. 1, Art. 3:318 BW.

⁵ Art. 3:319 Abs. 1 und 2 BW; Asser/Sieburgh 6-II 2021/427.

⁶ *Hoge Raad* v. 4.10.2019 – ECLI:NL:HR:2019:1489; Asser/Sieburgh 6-II 2021/423.

⁷ *Parlementaire geschiedenis BW Invoeringswet Boek 3*, S. 934.

⁸ Schulte-Nölke, *Ergänzendes Rechtsgutachten zum niederländischen Recht* v. 1.7.2025, LG Krefeld – 5 O 31/24, Rn. 2–4, unveröffentlicht; betroffen war *Hoge Raad* v. 18.9.2009 – ECLI:NL:HR:2009:BI8502.

III. Der Maßstab des Art. 3:317 Abs. 1 BW

1. Schriftform und Warnfunktion

Art. 3:317 Abs. 1 BW verlangt Schriftform. Die Alternative der schriftlichen Mitteilung wurde gerade für Situationen geschaffen, in denen eine Mahnung unpassend sein kann, etwa während laufender Verhandlungen. Die Gesetzgebungsmaterialien stellen dabei auf einen eindeutigen Vorbehalt des Erfüllungsrechts ab.⁹

Der *Hoge Raad* hat diese Voraussetzung über die Warnfunktion konkretisiert. Die Mitteilung muss den Schuldner hinreichend deutlich darauf einstellen, dass er auch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist mit der Geltendmachung der betreffenden Forderung rechnen muss. Er soll die für seine Verteidigung notwendigen Informationen und Beweismittel erhalten und seine Vermögensdispositionen auf einen möglichen späteren Zugriff ausrichten können.¹⁰

Daraus folgt keine Pflicht zu juristischer Perfektion. Die Forderung muss weder mit der richtigen Rechtsgrundlage bezeichnet noch in jeder Einzelheit beziffert werden. Erforderlich bleibt aber eine Identifizierbarkeit, die dem Schuldner erkennen lässt, welches Recht auf Erfüllung vorbehalten wird und wogegen er sich gegebenenfalls später verteidigen muss.¹¹

2. Kontext

Die Eindeutigkeit wird nicht anhand einzelner Schlüsselwörter festgestellt. Der *Hoge Raad* verlangt eine Auslegung unter Einbeziehung von Wortlaut, Kontext und sonstigen Umständen. Auch weiterer Schriftverkehr kann Bedeutung gewinnen.¹² Die niederländische Literatur warnt entsprechend vor einer zu isolierten oder unnötig strengen Lektüre von Unterbrechungserklärungen.¹³

Selbst spätere Umstände können Rückschlüsse auf die Bedeutung einer früheren Erklärung zulassen. Das hat allerdings Grenzen. Würde ein späteres Verhalten des Gläubigers jede ursprünglich unzureichende Erklärung nachträglich in eine *stuitingshandeling* verwandeln können, verlöre das Schriftformerfordernis seine Kontur. Entscheidend bleibt die Bedeutung, die der Schuldner der schriftlichen Mitteilung unter Berücksichtigung aller Umstände vernünftigerweise beimessen musste.¹⁴

Der Kontext erweitert damit das Auslegungsmaterial. Er verschiebt den Bezugspunkt der Prüfung nicht. Gesucht wird weiterhin eine schriftliche Erklärung, aus der sich der Vorbehalt gerade des betroffenen Erfüllungsanspruchs ergibt. Die allgemeine Kenntnis, dass ein Vertrag streitig ist, genügt dafür ebenso

⁹ Parlementaire geschiedenis BW Invoeringswet Boek 3, 5 en 6, S. 1418.

¹⁰ Hoge Raad v. 14.2.1997 – ECLI:NL:HR:1997:ZC2274; Hoge Raad v. 24.11.2006 – ECLI:NL:HR:2006:AZ0418, NJ 2006/642; Hoge Raad v. 18.9.2015 – ECLI:NL:HR:2015:2741, NJ 2015/382; Smeehuijzen, *De bevrijdende verjaring*, 2008, S. 171.

¹¹ Hoge Raad v. 27.6.2008 – ECLI:NL:HR:2008:BD1494, NJ 2008/373; Hoge Raad v. 8.10.2010 – ECLI:NL:HR:2010:BM9615, NJ 2010/545.

¹² Hoge Raad v. 18.9.2015 – ECLI:NL:HR:2015:2741, NJ 2015/382; Hoge Raad v. 3.6.2016 – ECLI:NL:HR:2016:1112, NJ 2016/291; Hoge Raad v. 4.10.2019 – ECLI:NL:HR:2019:1489.

¹³ Smeehuijzen, *De bevrijdende verjaring*, 2008, S. 176 ff.; van Orsouw, *MvV* 2015, 328 (330 ff.); Stolker in *Tekst & Commentaar BW*, Art. 3:317, aant. 2.

¹⁴ Hoge Raad v. 28.10.2011 – ECLI:NL:HR:2011:BQ7063; van Orsouw, *MvV* 2015, 328 (332 ff.); Maes, *Bb* 2015, 264 ff.

wenig wie das bloße Bewusstsein, dass aus dem Vertragsverhältnis noch irgendeine Forderung entstehen könnte.

IV. Die zeitliche Zäsur von 2018

Zu Beginn des Konflikts war die Anspruchsrichtung klar. Ein anwaltliches Schreiben aus dem Frühsommer 2018 verlangte Kaufpreiszahlung; ein Schriftsatz vom 8. August 2018 forderte die Abnahme der Yacht. Nach Klärung der Zugangsdaten konnte im Folgeprozess zugrunde gelegt werden, dass jedenfalls der August-Schriftsatz die Verjährung unterbrochen hatte. Die dadurch neu begonnene Fünfjahresfrist endete spätestens am 11. September 2023.¹⁵

Von diesem Zeitpunkt an war die ursprüngliche Verjährung ohne Bedeutung. Die weitere Durchsetzbarkeit hing nur noch davon ab, ob zwischen 2018 und September 2023 eine weitere wirksame stuiting erfolgt war. Genau hier lag das Problem des mehrjährigen Ausgangsprozesses: Der Vertrag blieb streitig und präsent, die Anspruchsrichtung wurde dagegen zunehmend weniger eindeutig.

V. Wechselnde Anspruchsrichtungen

1. Schadensaufstellung 2019

Ende 2019 bezifferte der Verkäufer in einem Schriftsatz Schäden von rund 48.000 Euro. Die größte Einzelposition war ein Mindererlös aufgrund des zwischenzeitlichen Wertverlusts der Yacht. Hinzu kamen weitere Kostenpositionen. Eine Aufforderung zur Zahlung des Kaufpreises oder zur Durchführung des Vertrags enthielt der Schriftsatz nicht. Nach dem im Verfahren zugrunde gelegten Inhalt wurde im Zusammenhang mit der Maklerprovision sogar eine mögliche Rückabwicklung angesprochen.¹⁶

Diese Erklärung lässt sich nicht losgelöst von ihrem wirtschaftlichen Gehalt lesen. Ein Mindererlös aus einer anderweitigen Verwertung entsteht gerade dann, wenn die Yacht nicht aufgrund des ursprünglichen Kaufvertrags gegen den vereinbarten Kaufpreis übertragen wird. Der Schriftsatz stellte den Käufer daher auf einen möglichen Sekundäranspruch wegen Nichtdurchführung ein. Einen fortbestehenden Anspruch auf Zahlung des vollen Kaufpreises machte er demgegenüber nicht hinreichend kenntlich.

Der Verkäufer verwies später auf die vorausgegangene mündliche Verhandlung. Dort sei ausdrücklich Erfüllung verlangt worden; die anschließende Schadensaufstellung habe nur der Vorbereitung eines vom Gericht angeregten Vergleichs gedient. Der Einwand ist für die Auslegung erheblich, ändert aber den Ausgangspunkt nicht. Eine mündliche Erfüllungsaufforderung erfüllt Art. 3:317 Abs. 1 BW nicht. Das Sitzungsprotokoll enthielt keine entsprechende Verschriftlichung. Die spätere schriftliche Erklärung bezifferte ihrerseits Schäden für die Nichtdurchführung.¹⁷

Die Konstellation legt eine anspruchsbezogene Differenzierung nahe: Eine Mitteilung kann einen Schadensersatzanspruch hinreichend erkennen lassen, ohne den Primäranspruch auf Kaufpreiszahlung zugleich zu erhalten. Die stuiting erfasst keinen abstrakten „Vertragskomplex“, sondern den Anspruch, den der Schuldner aus der Erklärung und ihrem Kontext als weiterverfolgt erkennen muss.

¹⁵ Schulte-Nölke, Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten zum niederländischen Recht v. 2.2.2026, LG Krefeld – 5 O 31/24, Rn. 1–3, unveröffentlicht.

¹⁶ Schulte-Nölke, Ergänzendes Rechtsgutachten v. 1.7.2025 (o. Fn. 8), Rn. 16; ders., Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026 (o. Fn. 15), Rn. 29–31.

¹⁷ Schulte-Nölke, Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026 (o. Fn. 15), Rn. 27–31.

2. Freistellung 2021

Im Jahr 2021 erklärte der Verkäufer schriftlich, den Käufer von bestimmten umsatzsteuerlichen Risiken freizustellen. Wer eine vertragliche Risikoverteilung bestätigt, kann damit ein Interesse am Fortbestand des Vertrags erkennen lassen. Für den Kaufpreisanspruch reicht dieses Indiz aber nur, wenn der Gesamtzusammenhang den Erfüllungsvorbehalt trägt.

Bis dahin war die Kommunikation zweigeteilt: 2018 stand die Erfüllung im Vordergrund, 2019 die Bezifferung eines Schadens für die Nichtdurchführung. Die Freistellung enthielt keine eigenständige Kaufpreisforderung. Sie stabilisierte den Vertragsbestand, klärte aber nicht die später gewählte Anspruchsrichtung.¹⁸

3. Vertragsanpassung 2022

Im Juli 2022 kündigte der Verkäufer hilfsweise einen Antrag auf richterliche Anpassung der Vertragsfolgen nach Art. 6:230 Abs. 2 BW an. Eine erfolgreiche Anpassung hätte den Vertrag mit geändertem Kaufpreis fortbestehen lassen. Das spricht zunächst deutlich für ein Interesse an seiner Durchführung.

Der prozessuale Zweck der Erklärung relativiert diese Aussage. Der Antrag diene der Verteidigung gegen die vom Käufer betriebene Lösung vom Vertrag. Gelang diese Verteidigung, blieb weiterhin offen, ob der Verkäufer anschließend Naturalerfüllung verlangte oder auf Sekundäransprüche zurückgriff. Der Schriftsatz enthielt keine ausdrückliche Kaufpreisforderung. Auch eine konkludente Festlegung auf diesen Anspruch ergab sich aus dem dokumentierten Kontext nicht mit der für Art. 3:317 Abs. 1 BW erforderlichen Eindeutigkeit.¹⁹

4. Gesamtverweis 2022

Im Berufungsverfahren wiederholte der Verkäufer pauschal seinen gesamten erstinstanzlichen Vortrag. Solche Bezugnahmen sind prozessual alltäglich. Für die Verjährungssicherung sind sie riskant, wenn der in Bezug genommene Vortrag unterschiedliche Anspruchsrichtungen enthält.

Genau das war hier der Fall. Der Gesamtverweis erfasste die frühen Erfüllungsaufforderungen ebenso wie die spätere Schadensaufstellung für den Fall der Nichtdurchführung. Eine selektive Lesart, die nur die erhaltenden Teile des früheren Vortrags fortschreibt, wird dem Erklärungsinhalt eines Gesamtverweises nicht gerecht. Der Verweis transportierte die Ambivalenz des erstinstanzlichen Vortrags in die Berufungsinstanz.²⁰

5. Die Erklärung von 2023

Erst im September 2023 wurde wieder ausdrücklich erklärt, nach Abschluss des Ausgangsverfahrens den Kaufpreis einschließlich Nebenforderungen geltend machen zu wollen. Inhaltlich lag darin ein klarer Erfüllungsvorbehalt. Das Problem war der Zugang.

Die Erklärung ging am 29. September 2023 zu. Die im Jahr 2018 neu begonnene Fünfjahresfrist war nach den später geklärten Zugangsdaten spätestens am 11. September 2023 abgelaufen. Ohne eine weitere

¹⁸ Schulte-Nölke, Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026 (o. Fn. 15), Rn. 50–54.

¹⁹ Schulte-Nölke, Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026 (o. Fn. 15), Rn. 39–49.

²⁰ Schulte-Nölke, Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026 (o. Fn. 15), Rn. 32–38.

wirksame Unterbrechung in der Zwischenzeit kam die eindeutige Kaufpreisreservierung deshalb zu spät.²¹

Die zeitliche Abfolge ist der eigentliche Kern des Falles: 2018 bestand eine klare Erfüllungserklärung, 2023 erneut. Dazwischen wurde jahrelang über denselben Vertrag gestritten. Trotzdem konnte der Primäranspruch verjähren, weil keine der innerhalb der laufenden Frist abgegebenen schriftlichen Erklärungen den konkreten Kaufpreisanspruch zuverlässig fortführte.

VI. Vergleichsverhandlungen

Das niederländische Recht kennt keinen allgemeinen Hemmungstatbestand für Verhandlungen, der § 203 BGB entspricht. Verhandlungen führen für sich genommen weder zu einer Hemmung noch zu einer stuiting. Der *Hoge Raad* lässt nur für besondere Fallgestaltungen eine Korrektur über redelijkheid en billijkheid zu. Maßgeblich ist, ob sich die spätere Verjährungseinrede mit dem vorausgegangenen Verhalten des Schuldners vereinbaren lässt.²²

Im Ausgangsfall waren die Vergleichsgespräche kurz. Sie endeten im Dezember 2019 und damit mehrere Jahre vor dem Ablauf der maßgeblichen Verjährungsfrist. Ein Verhalten des Käufers, das den Verkäufer bis 2023 von einer schriftlichen Unterbrechungserklärung abgehalten hätte, war nicht festgestellt. Für eine Korrektur über redelijkheid en billijkheid fehlte damit der tragende Zusammenhang zwischen Verhandlungssituation und späterem Fristablauf.²³

Gerade für deutsche Prozessvertreter liegt darin eine praktische Falle. Die aus § 203 BGB vertraute Vorstellung, laufende Vergleichsgespräche verschafften verjährungsrechtlich Zeit, darf nicht in eine andere Rechtsordnung übertragen werden. Wer einen ausländischem Recht unterliegenden Anspruch führt, muss den Fristenmechanismus dieses Rechts parallel zum Prozess kontrollieren.

VII. Primär- und Sekundäransprüche

Die Verjährung folgt dem einzelnen Anspruch. Für vertragliche Erfüllungsansprüche gilt Art. 3:307 BW; Schadensersatzansprüche unterliegen grundsätzlich Art. 3:310 Abs. 1 BW. Art. 3:312 BW verknüpft bestimmte Ansprüche wegen Pflichtverletzung sowie Zinsansprüche mit der Verjährung der Hauptverpflichtung.²⁴

Dass Primär- und Sekundäransprüche aus demselben Lebenssachverhalt entstehen, führt deshalb nicht zu einem einheitlichen Verjährungsschicksal. Ebenso wenig muss eine Unterbrechungserklärung sämtliche Anspruchsgruppen erfassen. Wer in einem länger dauernden Konflikt zwischen Erfüllung, Ersatzleistung und Schadensersatz wechselt oder mehrere Wege offenhält, sollte jede Anspruchsgruppe gesondert sichern.

Im Folgeprozess wurden die Erfüllungs- und Kaufpreisansprüche im abschließenden Termin als verjährt behandelt. Verbliebene Schadenspositionen wurden vergleichsweise erledigt. Daraus lässt sich keine gerichtliche Sachentscheidung über Bestand, Höhe oder Verjährung dieser Schadenspositionen ableiten.

²¹ Schulte-Nölke, *Ergänzendes Rechtsgutachten v. 1.7.2025* (o. Fn. 8), Rn. 18, 22 f.; ders., *Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026* (o. Fn. 15), Rn. 1–3.

²² *Hoge Raad v. 1.2.2002* – ECLI:NL:HR:2002:AD5811; Stein, *Verjaring* (Onderneming & Recht Nr. 120), 2020/10.3.3.1.

²³ Schulte-Nölke, *Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026* (o. Fn. 15), Rn. 55–63, 65–67.

²⁴ Art. 3:310 Abs. 1, Art. 3:312 BW.

Die Trennung der Anspruchsgruppen bleibt gleichwohl der dogmatische Schlüssel zum Verständnis des Falles.

VIII. § 293 ZPO als Erkenntnisverfahren

1. Ausländisches Recht bleibt Recht

§ 293 ZPO macht fremdes Recht nicht zur beweisbedürftigen Tatsache. Der Tatrichter hat seinen Inhalt von Amts wegen im Freibeweis zu ermitteln. Wie er sich die erforderlichen Kenntnisse verschafft, liegt in seinem pflichtgemäßen Ermessen. Tragen die Parteien eine ausländische Rechtspraxis detailliert und kontrovers vor, muss die Ermittlung regelmäßig vertieft werden; der *BGH* verlangt dann gegebenenfalls die Ausschöpfung sämtlicher zugänglicher Erkenntnismittel.²⁵

Der behandelte Rechtsstreit veranschaulicht diese Arbeitsweise. Das Ausgangsgutachten vom 30. Dezember 2024 erschloss das niederländische Verjährungsrecht. Nach zusätzlichem Parteivortrag und Vorlage eines niederländischen Privatgutachtens folgte am 1. Juli 2025 eine erste Ergänzung. Nachdem weitere Prozesshandlungen, deren Kontext und Vergleichsgespräche als Unterbrechungstatbestände geltend gemacht worden waren, wurde die Rechtslage am 2. Februar 2026 nochmals vertieft untersucht.²⁶

Die drei Gutachten sind für einen wissenschaftlichen Beitrag deshalb vor allem als Dokumentation des konkreten Erkenntniswegs bedeutsam. Die abstrakten Aussagen zum niederländischen Recht tragen Gesetz, Rechtsprechung und Literatur. Die Gutachten belegen, welche tatsächlichen Erklärungen im Verfahren vorlagen, welche Einwände nachgeschoben wurden und auf welcher Tatsachengrundlage die Rechtsfrage zuletzt beurteilt wurde.

2. Gericht und Rechtsgutachter

Die Rollen bleiben getrennt. Ein Rechtsgutachter kann die fremde Rechtsordnung erschließen, die dort maßgeblichen Auslegungsmethoden darstellen und mögliche Auslegungsergebnisse aufzeigen. Die Anwendung auf den festgestellten Sachverhalt und die Auslegung der konkreten Prozesserkklärungen obliegen dem Gericht. Gerade diese Trennung verhindert, dass ein Rechtsgutachten zum Ersatz richterlicher Rechtsanwendung wird.

Ein Privatgutachten kann den Erkenntnisprozess gleichwohl erheblich beeinflussen. Im Ausgangsfall veranlasste es eine erneute Prüfung des Verhältnisses von Art. 3:316 und Art. 3:317 BW. Dabei zeigte sich, dass eine als Beleg für Art. 3:316 BW angeführte Entscheidung des *Hoge Raad* in der zitierten Passage Art. 3:317 BW behandelte.²⁷ Solche Kontroversen sind kein Störfall des § 293 ZPO. Sie sind ein Anlass, die fremde Rechtsordnung aus ihren eigenen Quellen genauer zu rekonstruieren.

²⁵ BGH v. 5.2.2025 – XII ZB 251/23, juris Rn. 26; BGH v. 30.4.2013 – VII ZB 22/12, NJW-RR 2013, 1062.

²⁶ Schulte-Nölke, Rechtsgutachten zum niederländischen Recht v. 30.12.2024; ders., Ergänzendes Rechtsgutachten v. 1.7.2025; ders., Weiteres Ergänzendes Rechtsgutachten v. 2.2.2026, jeweils LG Krefeld – 5 O 31/24, unveröffentlicht.

²⁷ Schulte-Nölke, Ergänzendes Rechtsgutachten v. 1.7.2025 (o. Fn. 8), Rn. 2–4.

IX. Folgerungen für die Prozesspraxis

1. Rechtswahl heißt Fristenwahl

Die Rechtswahl entscheidet regelmäßig auch über die Verjährung. Wer bei der Vertragsgestaltung ausländisches Recht vereinbart, wählt daher nicht nur ein Leistungsstörungen- oder Haftungsregime. Er übernimmt auch dessen Regeln über Fristbeginn, Unterbrechung, Hemmung und Neubeginn.

2. Streitgegenstand und Verjährung getrennt führen

Ein Prozess über den Vertragsbestand sichert nur diejenigen Ansprüche, für die das berufene Recht eine hinreichende Rechtsverfolgungs- oder Unterbrechungshandlung erkennt. Eigene Ansprüche außerhalb des Streitgegenstands brauchen eine eigene Fristenkontrolle. Das gilt besonders für eine Partei, die sich im Ausgangsprozess lediglich verteidigt.

3. Unterbrechungserklärungen bewusst formulieren

Art. 3:317 Abs. 1 BW bietet ein unkompliziertes Sicherungsinstrument. Gerade deshalb sollte man seine Wirkung nicht einer späteren Rekonstruktion aus jahrelanger Korrespondenz überlassen. Eine kurze schriftliche Erklärung, die Anspruch und Fortgeltungswillen klar erkennen lässt, ist regelmäßig belastbarer als ein Rückgriff auf Prozesskontext, Hilfsanträge oder pauschale Bezugnahmen.

4. Zugang dokumentieren

Die stuiting wirkt mit Zugang. Bei wiederholten Unterbrechungen entscheidet deshalb nicht nur der Inhalt, sondern der genaue Zugangstag über Beginn und Ende der nächsten Frist. Eine belastbare Fristenakte muss beides dokumentieren: die Erklärung selbst und ihren Zugang.

X. Schluss

Der Fall macht sichtbar, wie weit Prozessrealität und Verjährungsrecht auseinanderliegen können. Ein Vertrag kann über Jahre mit erheblichem Aufwand verteidigt werden, während der eigene Primäranspruch aus diesem Vertrag unbemerkt in die Verjährung läuft.

Art. 3:317 Abs. 1 BW verlangt keine formelhafte Sprache. Die schriftliche Erklärung muss aber im jeweiligen Kontext erkennen lassen, welches Recht auf Erfüllung über die laufende Frist hinaus vorbehalten wird. Wo die Anspruchsstrategie zwischen Erfüllung, Vertragsanpassung und Schadensersatz wechselt, wächst das Bedürfnis nach einer eigenständigen, anspruchsbezogenen Sicherungserklärung.

Die Erkenntnis ist nicht auf das niederländische Recht beschränkt. Internationale Prozessführung verlangt eine zweite Zeitschiene neben dem Verfahrenskalender: die Fristenkontrolle nach dem Vertragsstatut. Wer sie nicht eigenständig führt, kann einen Vertrag gewinnen und den Anspruch daraus verlieren.